

Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-89/1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Erneuerung
der 110-kV-Freileitung UW Schongau - UW Meitingen Anlage 69001 (R 6) im Bereich Mer-
ching-Kissing
sowie
Verlegung
der 110-kV-Freileitung Anlage 69024 im Bereich Merching-Kissing
- Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG -**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 11.03.2020 Gz.: RvS-SG21-3321.1-89/1**

1. Die LEW AG plant im Bereich Merching – Kissing die Erneuerung der 110-kV-Freileitung UW Schongau - UW Meitingen Anlage 69001 (R 6) sowie die Verlegung der 110-kV-Freileitung Anlage 69024. Das Vorhaben umfasst den Ersatz-/Neubau sowie den Abbau von Teilen der Leitungen.

Die Anlagen 69001 (R 6) und 60007 sollen zwischen den Masten Nr. 66 (neu/inkl.) und Nr. 66/9 (neu/exkl.) auf einer Länge von ca. 2,26 km standortgleich erneuert werden. Lediglich der Winkelabzweigmast 66 (neu) (Anlage 60001) wird in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Winkelabzweigmast 66 (alt) (Anlage 60001) neu positioniert. Der Mast 262 (alt) (Anlage 69001) entfällt gänzlich. Die Masten werden wie bisher als Einebenenmaste ausgeführt. Die Masthöhe beträgt durchschnittlich ca. 29,1 Meter (Bestand ca. 24,2 Meter), der höchste Mast erreicht ca. 36 Meter (Bestand ca. 31,8 Meter).

Zudem soll die Anlage 69024 (Masten Nr. 236/1 (alt/inkl.) bis 236/4 (alt/exkl.) durch die Anlage 69001 zwischen Mast 235 (neu/inkl.) und Mast 237 (neu/exkl.) ersetzt werden. Der ca. 400 Meter lange Abschnitt verbindet die vom Umspannwerk Schongau kommende Stromleitung mit dem Umspannwerk „Lechstufe 23“ über den Mast 237(neu). Die Masten werden wie im Bestand als Einebenenmaste errichtet. Die Höhen der geplanten Maste betragen ca. 30 Meter bzw. ca. 34,5 Meter. (Bestand: ca. 23,6 Meter, höchster Bestandsmast: 31,8 Meter).

Der ca. 4,5 km lange Leitungsabschnitt zwischen Mast 235 (alt/inkl.) bis Mast 253 (alt/exkl.) der Anlage 69001 wird ersatzlos zurückgebaut.

Der Neubau von 11 Masten erfolgt unter der gleichzeitigen Entfernung von 21 Masten.

Die 110-kV-Freileitung 69001 ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Leitung, dem aktuellen technischen Zustand sowie geänderter technischer Anforderungen ist eine Erneuerung der Leitung notwendig. Die Leitungsverbindung des Umspannwerkes Kissing muss überdies wegen der von der Vorhabenträgerin geplanten Netztrennung in ein Nord- und ein Südnetz geändert werden,



um auch zukünftig eine sichere Energieversorgung und Reservehaltung gewährleisten zu können.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Der Neubau der Leitungen weist insgesamt eine Länge von ca. 2,66 km auf.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 2.1. Die zu erneuernden bzw. rückzubauenden Anlagen 69001 (R 6) bzw. 60007 und die Anlagen 69024 bzw. 69001 der 110-kV-Freileitung UW Schongau - UW Meitingen befinden sich im Bereich zwischen Merching und Kissing. Sie verlaufen in unmittelbarer Nähe zum Lech auf der Höhe von Mandichosee, Weitmannsee und Auensee. Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Durch die Erneuerung und Verlegung der Anlagen sind das FFH-Gebiet „7631-371 Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“, das Naturschutzgebiet „NSG-00469.01 Stadtwald Augsburg“, das Landschaftsschutzgebiet „LSG-00009.02 Kuhseegebiet beim Hochablaßwehr“, der geschützte Landschaftsbestandteil „LB-01478 Lechae bei Kissing“ sowie zahlreiche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Zudem tangiert das Vorhaben das Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Kissing. Die sich in diesem Bereich befindlichen Masten werden zurückgebaut. Weiterhin verläuft die Leitung in weiten Teilen innerhalb von Bannwald und von Erholungswald.
- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.



Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Das Gebiet zwischen Merching und Kissing ist ein wichtiges Naherholungsgebiet mit intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung. Die geplanten Masterhöhungen betragen im Durchschnitt ca. fünf Meter, dies führt zu einer stärkeren visuellen Wahrnehmung der Leitungen. Da die bestehende Leitung zum größten Teil standortgleich erneuert wird und dem Neubau von 11 Masten eine Entfernung von 21 Masten gegenübersteht, führen die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen. Um insbesondere die Beeinträchtigung des Erholungsgebiets Auensee zu minimieren, wird die Bauzeit für die Erneuerung auf Herbst und Winter beschränkt.

Aufgrund der ausreichenden Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung werden sowohl im Bereich der Leitungsverlegung als auch im Abschnitt der Leitungserneuerung die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind u.a. Beschränkungen der Baufelder und der Bauzeit sowie die Anbringung von Vogelschutzmarkern in avifaunistisch sensiblen Gebieten vorgesehen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen i.S.d. FFH-Richtlinie bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eintreten werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der überwiegend trassengleichen Erneuerung der Leitung sind Rodungen von Waldflächen nur in geringfügigem Umfang erforderlich. Insgesamt besteht ein Rodungserfordernis von ca. 0,22 ha Gehölzfläche. Diesem Verlust steht eine Entlastung von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 1,54 ha gegenüber, die zukünftig nicht mehr durch Nutzungseinschränkungen unterhalb eines Schutzstreifens betroffen sein werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen sind nicht gegeben.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich.

Der Flächenverbrauch durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme kann bei Berücksichtigung des Teilrückbaus von Leitungsanlagen nicht als wesentliche Beeinträchtigung angesehen werden und führt deshalb zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Zwar ist das Vorhaben mit einer ge-



schätzten temporären Inanspruchnahme von ca. 2,80 ha (u. a. Arbeitsraum und Zuwegungen), einer geschätzten dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 1,88 ha (u. a. Erweiterung/ Verlegung von Schutzstreifen) und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 84 m² verbunden. Demgegenüber steht der Teilrückbau von ca. 4,5 km Freileitung mit 21 Masten und einer dauerhaften Flächenaufgabe von ca. 20,09 ha.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beim Abbau der Masten lassen sich durch die Umsetzung der Vorgaben in der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt vermeiden. Die aufgegebenen Maststandorte werden saniert und rekultiviert.

Baubedingte Abfälle entstehen vorhabenbedingt insbesondere im Zusammenhang mit den Abbauarbeiten. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

Eine durchschnittliche Erhöhung der zu erneuernden bzw. zu verlegenden Masten von ca. fünf Metern führt, auch bei Berücksichtigung der negativen Wirkungen durch die bestehende Leitung, zu einer erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Demgegenüber steht der Rückbau der Freileitung auf einer Länge von ca. 4,5 km und insbesondere von 21 Einzelmasten. Der Rückbau bewirkt eine deutliche Verringerung der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das geplante Vorhaben führt daher auch für das Schutzgut Landschaftsbild zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft führt das Vorhaben ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Oberflächengewässer und Grundwasser sind durch die Leitungsanlage und deren Betrieb nicht betroffen. Ein Teil der rückzubauenden Masten befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Kissing. Bei Einhaltung der Vorgaben und Auflagen der Fachbehörde sind vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtslageplan (Maßstab 1:10.000)
- 3 Bestandslagepläne (Maßstab 1:2.500) inkl. Legende
- Mastbilder (Neubau/Abbau)
- 1 Unterlagen zur FFH-Vorprüfung



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 11.03.2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

